

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-94/2022 1. Ergänzung

Fachbereich: Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
HAFI	17.05.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.05.2022

Bildung eines gemeinsamen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirkes „Gemeinsames Ordnungsamt Homberg (Efze) - Knüllwald

a) Erläuterung:

Um die Weichen zur Bildung eines gemeinsamen Ordnungsamtes zu stellen, haben sich die Bürgermeister der Kommunen Homberg (Efze), Schwarzenborn, Frielendorf und Knüllwald am 25. Januar 2022 im Sitzungssaal der Gemeinde Knüllwald getroffen. Bereits seit Mitte des Jahres 2020 fanden verschiedene Gesprächsrunden statt, sowohl mit den Bürgermeistern, Abteilungsleitern und auch mit den beteiligten Personen der Ordnungsverwaltungen. Die Kommunen Schwarzenborn und Frielendorf haben derzeit keinen Bedarf, schließen einen späteren Beitritt allerdings nicht aus. In einem ersten Schritt soll die Umsetzung lediglich zwischen der Kreisstadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald erfolgen.

Der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk „Gemeinsames Ordnungsamt Homberg (Efze) – Knüllwald“ ist zum 01. Juni 2022 beabsichtigt. Bis zur Bekanntmachung im Staatsanzeiger in dem damit einhergehenden offiziellen Start der gemeinsamen Ordnungsverwaltung sollen die Mitarbeiter Herr Twisk (0,5 Stelle Ordnungsamt / 0,5 Stelle OBB Schwalm-Eder-Knüll) und Frau Flemming (1 Stelle Ordnungsamt) zur Gemeinde Knüllwald abgeordnet werden. Die Vorgehensweise ist ähnlich wie im Bereich Technische Dienste, bis zur offiziellen Umsetzung, als eine Art Probetrieb angedacht.

Gem. den Gesprächen zwischen den beiden Bürgermeistern werden die Aufgaben des gemeinsamen Ordnungsamtes von dem Bürgermeister der Gemeinde Knüllwald erfüllt. Die Leitung wird jeweils 50/100 von der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Knüllwald ausgeführt. Der Verwaltungssitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Knüllwald. Dem gemeinsamen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk „Gemeinsames Ordnungsamt Homberg (Efze) – Knüllwald“ steht ein Beirat bestehend aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen oder einem Vertreter zur Seite.

Andere Städte und Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

Soweit die anfallenden Kosten (laufende Kosten und Investitionen) nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden können, werden sie auf die beteiligten Kommunen im Verhältnis der Zahl der durch das Hessische Statistische Landesamt amtlich festgelegten Einwohner (zum 31.12. eines jeden Jahres) verteilt. Etwaige Überschüsse werden nach gleichen Maßstäben ausgeglichen.

Die Vereinbarung wird zunächst für die vertragsabschließenden Kommunen mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen.

Die Bildung des Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk „Gemeinsames Ordnungsamt Homberg (Efze) – Knüllwald“ tritt nach Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk durch das Regierungspräsidium Kassel am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Durch den Zusammenschluss der genannten Kommunen zu einem gemeinsamen Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk sind von dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit (kikz) Fördermittel in Höhe von 25.000,00 Euro zu erwarten

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§ 85 HSOG – Allgemeine Ordnungsbehörden
§ 106 HSOG – Kosten der allgemeinen Ordnungsbehörden
§ 24 – 29 KGG

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit wird die Bildung des Ordnungs- und Verwaltungsbehördenbezirk „Gemeinsames Ordnungsamt Homberg (Efze) – Knüllwald“, sowie die entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beteiligten Kommunen beschlossen.

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung